

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e24d12d9-56d8-3c6e-bd6b-a1606a6b8a50>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln zur Druckbehälterverordnung - Rohrleitungen - Bauvorschriften - Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen (TRR 100)
Amtliche Abkürzung	TRR 100
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Technische Regeln zur Druckbehälterverordnung

- Rohrleitungen - Bauvorschriften - Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen (TRR 100) [\(1\)](#)

Ausgabe Mai 1993 (BArbBl. 5/1993 S. 31; eingearbeitete Änderungen: 1/1996 S. 79; 2/1997 S. 87)

Vorbemerkung

Die vorliegende TRR 100 "Bauvorschriften für Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen" gilt für die Berechnung, die Konstruktion, den Werkstoff und den Bau von Rohrleitungen nach § 3 Abs. 9 DruckbehV.

Bis zum Inkrafttreten einer

TRR 001 - Aufbau und Anwendung der TRR sowie einer

TRR 002 - Erläuterungen zu Begriffen der Druckbehälterverordnung

sind die z.Zt. geltende [TRB 001](#) und [TRB 002](#) sinngemäß auf Rohrleitungen anzuwenden.

Die in dieser Technischen Regel beispielhaft angeführten DIN-Normen oder andere Technische Regeln geben an, wie die festgelegten Anforderungen erfüllt werden können. Damit werden andere mindestens ebenso sichere Lösungen nicht ausgeschlossen, die auch in Normen und Technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ihren Niederschlag gefunden haben können.

Inhaltsübersicht	Abschnitt
------------------	-----------

Geltungsbereich	1
Begriffe	2
Allgemeines	3
Anforderungen an Hersteller oder Errichter	4

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Anforderungen an Werkstoffe	5
Berechnung	6
Herstellung und Verlegung	7
Äußerer Korrosionsschutz	8
Vermeidung von Gefahren infolge elektrostatischer Aufladungen	9
Sicherheitstechnische Ausrüstungsteile	10
Kennzeichnung	11
Diagramm "Beurteilung von T-Stücken"	Anlage 1
Zulässige Stützweiten für Stahlrohre	Anlage 2
Dehnungsaufnahme von Rohrschenkeln	Anlage 3

Fußnoten

[\(1\) Amtl. Anm.:](#) auf § 4 Abs. 3 der Druckbehälterverordnung wird hingewiesen (EG-Gleichwertigkeitsklausel)